

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar hat am..... aufgrund der §§ 5, 6, 13, 15 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar vom.....

beschlossen:

§ 1

Der **§ 4 Absatz 3 lit. f)** wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

f) Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan nebst einer Ausbau- und Fortentwicklungsplanung der passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sowie Umlagen, **Einlagen** und Feststellung der Stellenübersicht

§ 2

Der **§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3** wird wie folgt neu gefasst:

Darüber hinaus werden ab dem **01.01.2021** 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:

§ 3

Die **Überschrift des § 14** wird wie folgt neu gefasst:

Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen, **Einlagen**

§ 4

Der § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Eintritt in den Zweckverband wird eine **Einlage** von 1,00 Euro / Einwohner erhoben.

Die Verbandsversammlung ist gem. § 4 Abs. 3 f) und 3 h) berechtigt, weitere Einlagen, z. B. nach Einwohnerzahlen zu erheben.

Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres. Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

§ 5

Der § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.

§ 6

Der § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Gemeindefeldes für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeindefelder in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeindefeldern zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeindefeld der begünstigten Kommune zuzurechnen. **Die Kommune hat die Kosten für sämtliche Leitungsführungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu übernehmen, diese sind Bestandteil des innerörtlichen Netzausbaus.**

Zum öffentlichen innerörtlichen Breitbandnetz gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft.

Die Breitbandhausanschlüsse, die sich auf privatem Grund befinden, sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern.

§ 7

Der § 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.

Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich im prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.

- b) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine **Finanzkostenumlage**, die insbesondere Abschreibungen und Zinsen umfasst. Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Finanzkostenumlage zu tragende Anteil ergibt sich aus den seiner Kostenstelle zuzuordnenden Beträgen für Abschreibungen und Zinsen des aktuellen Geschäftsjahres.

§ 8

Der § 14 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Sämtliche Umlagen, **Einlagen und Vorauszahlungen** sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 9

Der § 15 -**Öffentliche Bekanntmachung**- wird wie folgt neu gefasst:

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar werden im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar www.fibernet-rn.de unter der Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen“ bekannt gemacht bzw. verkündet. Vollständige Satzungen sind unter der Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen / Satzungen“ einsehbar.**
- (2) **Die öffentlichen Bekanntmachungen können in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.**

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sinsheim, den

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1. Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde in der öffentlichen Versammlung vom beschlossen.
2. Die Satzung wurde auf der Internetseite des Rhein-Neckar-Kreises am.....
gem. § 15 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.
3. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am .
4. Die Satzung tritt am in Kraft.

Sinsheim, den

Ausgefertigt:

ENTWURF